

II. Wissenschaftliche Beiträge

Verfassungsrichterliche Unparteilichkeit im Kleinstaat

Peter Bussjäger*

I. Einleitung

Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit stehen im Kleinstaat vor einer besonderen Herausforderung.¹ Die engen Verhältnisse mit ihrer geringen Bevölkerungszahl sind der Herstellung einer nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch gelebten Gewaltentrennung eher abträglich, ausserdem erschweren sie die Gewährleistung einer sowohl objektiv wie subjektiv neutralen, gegenüber den Verfahrensbeteiligten äquidistanten Gerichtsbarkeit im Einzelfall.²

Der vorliegende Beitrag setzt sich mit den Rahmenbedingungen der richterlichen Unparteilichkeit als Garantie des Art. 6 Abs. 1 EMRK³ (und

* Peter Bussjäger ist Professor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Er ist Richter des Staatsgerichtshofes und vertritt Liechtenstein in der Venedig-Kommission des Europarates. Für die redaktionelle Unterstützung wird Lina Sohm, studentische Mitarbeiterin an der Universität Innsbruck, herzlich gedankt.

1 Dazu näher *Hoch, Hilmar*, Verfassungsgerichtsbarkeit im Kleinstaat – das Beispiel Liechtenstein, ZÖR 76 (2021), S. 1219–1240, S. 1234 ff.

2 Das Problem ist etwas umständlich und in den Formulierungen schräg im Vierten Evaluationsbericht von GRECO dargestellt. Siehe *GRECO*, Vierte Evaluationsrunde: Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte. Evaluationsbericht über Liechtenstein, 25. September 2020, GrecoEval4Rep(2019)4, <https://rm.coe.int/vierte-evaluationsrunde-korruptionspravention-in-bezug-auf-abgeordnete/1680a0bd13> (abgerufen am 30. Mai 2025), Rz. 14: «Dabei sieht sich ein Land von der Grösse Liechtensteins mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, die in jeder derart eng verbundenen Gemeinschaft auftreten. Dazu gehört das Spannungsfeld zwischen der Annahme, dass jeder alles über jeden weiss, und dem tatsächlichen Mass an Transparenz, das in demokratischen Gesellschaften erwartet wird, insbesondere in Bezug auf diejenigen, denen ein öffentliches Amt anvertraut wird, wie beispielsweise Mitglieder des Landtages, Richter und Staatsanwälte.»

3 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1 LR 0.101.

des Art. 47 GRC⁴⁾⁵ mit besonderem Blick auf kleinstaatliche Verhältnisse und den Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht auseinander. Zu diesem Zweck werden zunächst die Anforderungen des internationalen Rechts thematisiert. Im darauffolgenden III. Abschnitt wird die Rechtslage erläutert und im IV. Abschnitt die Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes anhand ausgewählter Konstellationen dargestellt. Unter V. erfolgt eine Zusammenfassung.

II. Die Anforderungen internationalen Rechts

A. Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC

Art. 6 Abs.1 EMRK garantiert in den Angelegenheiten der «civil rights» und der «strafrechtlichen Anklagen» das Recht auf ein auf Gesetz beruhendes unabhängiges und unparteiliches Gericht. Die Einschränkungen dieser Garantien auf Zivil- und Strafrecht, wie eng oder weit diese Rechtsmaterien auch interpretiert werden, müssen an dieser Stelle nicht näher behandelt werden, sie spielen in der Praxis des StGH so gut wie keine Rolle mehr.⁶ Auch Art. 47 GRC enthält im Rahmen der Durchführung des Unionsrechts durch ihre Organe sowie die Mitgliedstaaten (Art. 51 GRC) die Garantie der richterlichen Unparteilichkeit ebenfalls ohne materielle Einschränkungen auf bestimmte Rechtsgebiete.

Die in Art. 6 Abs.1 EMRK und Art. 47 GRC verwendeten Begriffe der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind zwar eng miteinander verwoben, können aber wie folgt unterschieden werden: Die Unabhängigkeit soll die Freiheit der richterlichen Entscheidung gegenüber äusseren Einflüssen

4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391–407.

5 Die GRC ist im EWR nicht unmittelbar anzuwenden, die Rechtsprechung des EuGH zu dieser Bestimmung entfaltet freilich Reflexwirkungen, auch was die Interpretation des im Wesentlichen gleichlautenden Art. 6 Abs. 1 EMRK betrifft.

6 Bussjäger, Peter, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 49–67, S. 56; Hoch, Hilmar, Die EMRK in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, LJZ 2018, S. 111–113, S. 113.

garantieren.⁷ Diese muss nicht nur durch Rechtsvorschriften garantiert sein, auch der objektive Eindruck muss diese Unabhängigkeit vermitteln.⁸ Die Unparteilichkeit des Gerichts meint hingegen das Fehlen irgendeiner Art von Voreingenommenheit gegenüber den Parteien.⁹ Sie weist eine subjektive und objektive Komponente auf. Erstere äussert sich darin, dass das richterliche Organ tatsächlich unbefangen agiert,¹⁰ letztere verlangt auch den äusserlichen Eindruck dieser Unbefangenheit.¹¹

Im Case Law des EGMR spielt die richterliche Unparteilichkeit eine grosse Rolle, wie etwa im Hinblick auf das Verbot vorverurteilender Äusserungen in der Justiz.¹² Der EGMR betont, dass die richterliche Unparteilichkeit angenommen wird, «until there is proof to the contrary».¹³ Ein solcher Gegenbeweis ist erfolgreich, wenn ein Richter Anzeichen von Feindseligkeit oder Böswilligkeit aus persönlichen Gründen gezeigt hat.¹⁴

Der EGMR unterscheidet zwischen der Prüfung der objektiven und der subjektiven Komponente, betont aber auch ein gewisses Zusammenspiel dieser Kriterien.¹⁵ Entscheidend ist bei der objektiven Komponente der Eindruck gegenüber aussen.¹⁶ Dabei sind dem EGMR zufolge «hierarchical or other links between the judge and other protagonists in the proceed-

7 Grabenwarter, *Christoph/Pabel, Katharina*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl., München 2021, § 24 Rz. 34. Siehe auch *Blanke, Hermann-Josef*, Art. 47 GRCh, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), EUV. AEUV, 6. Aufl., München 2022, Rz. 13; *Berka, Walter/Binder, Christina/Kneihs, Benjamin*, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich, 2. Aufl., Wien 2019, S. 813.

8 *Grabenwarter/Pabel*, Fn. 7, § 24 Rz. 34.; *Berka/Binder/Kneihs*, Fn. 7, S. 813.

9 *Grabenwarter/Pabel*, Fn. 7, § 24 Rz. 41; *Blanke*, Fn. 7, Rz. 14; *Berka/Binder/Kneihs*, Fn. 7, S. 813. Dazu auch *Steinmann, Gerold/Schindler, Benjamin/Wyss, Damian*, Art. 30 BV, in: *Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer* (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar, 4. Aufl. 2023, S. 1252–1282, Rn. 22.

10 *Grabenwarter/Pabel*, Fn. 7, § 24 Rz. 45; *Krupitsch, Lukas*, Iudex in sua causa? Entscheidung über die eigene Ausschliessung in der Verhandlung, *ÖJZ* 2025, S. 280–287, S. 282 f. Siehe auch die Verweise auf die Rechtsprechung des EGMR im Amicus Curiae Brief on the Appellate Review in the Court of Bosnia and Herzegovina der Venedig-Kommission CDL-AD(2023)002, Rn. 50.

11 *Grabenwarter/Pabel*, Fn. 7, § 24 Rz. 48; *Krupitsch*, Fn. 10, S. 282 f.

12 EGMR *Fatullayev v. Aserbeidschan*, Nr. 40984/07, 22.04.2010.

13 EGMR *Morice v. Frankreich*, Nr. 29369/10, 15.07.2015, Rn. 74 unter Hinweis auf EGMR *Hauschildt v. Dänemark*, Nr. 10486/83, 24.05.1989, Rn. 47.

14 EGMR *Morice v. Frankreich*, Rn. 74 unter Hinweis auf EGMR *De Cubber v. Belgien*. Nr. 9186/80, 26.10.1984.

15 EGMR *Morice v. Frankreich*, Rn. 75. Siehe auch *Krupitsch*, Fn. 10, S. 283 f.

16 EGMR *Morice v. Frankreich*, Rn. 76.

ings» zu beachten.¹⁷ Dies kann dazu führen, dass etwa im Instanzenzug tätige Richter nicht als unparteilich zu betrachten sind, wenn ihre Äusserungen eine besondere Verbundenheit mit in den Unterinstanzen agierenden Richtern erkennen lassen. Im konkreten Fall spielte es dabei auch keine Rolle, dass dem erkennenden Berufungssenat zehn weitere Richter neben der im konkreten Fall augenscheinlich befangenen Richterin angehörten.¹⁸

Die blosse Vor- und Mehrfachbefassung (zu diesen Begriffen im liechtensteinischen Kontext siehe näher im Abschnitt C.4.) erachtet der EGMR als nicht problematisch, soweit diese früheren Entscheidungen im konkreten Fall keine Rolle spielen und die zu treffende Entscheidung nicht determinieren.¹⁹ Dies ist hingegen anders, wenn ein Richter in einem Zivilrechtsstreit betreffend den Beschwerdeführer geurteilt hat und dessen Ausgang eine wesentliche Vorfrage für einen nunmehr geführten Strafprozess bildet, in dem dasselbe richterliche Organ urteilt.²⁰

B. Besonderes zur Befangenheit von Mitgliedern von Höchstgerichten und zum Rechtsmissbrauch

Bei Höchstgerichten wie dem StGH gibt es logischerweise keine übergeordnete Instanz, welche in Rechtsstreitigkeiten wie Befangenheiten ihrer Mitglieder entscheiden könnten.²¹ In diesem Sinne sind beispielsweise die Mitglieder des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH) gemäss § 12 Abs. 2 bis 5 Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG) in bestimmten Fällen von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen (etwa wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen – § 12 Abs. 2 Ziff. 3 VfGG), können aber gemäss § 12 Abs. 1 VfGG von den Parteien nicht abgelehnt werden.²² Dies ist beim österreichischen Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bemerkenswerterweise anders, vor welchem

17 EGMR *Morice v. Frankreich*, Rn. 77.

18 EGMR *Morice v. Frankreich*, Rn. 89.

19 EGMR *Poppe v. Niederlande*, Nr. 32271/04, 24.03.2009, Rn. 26.

20 Siehe EGMR *Fatullayev v. Aserbeidschan*.

21 Siehe dazu auch *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Unparteilichkeit von Verfassungsrichtern und deren Ablehnung in grosser Zahl wegen Besorgnis der Befangenheit, EuGRZ 2015, S. 549–557, S. 552.

22 Siehe dazu auch *Lütte, Michaela*, § 12, in: *Eberhard/Fuchs/Kneihs/Vasek* (Hrsg.), VfGG. Kommentar zum Verfassungsgerichtshofgesetz, Wien 2020, S. 84–91, S. 87 Rz. 5.

gemäss § 32 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) ein Ablehnungsrecht geltend gemacht werden kann.

Wenn, wie dies auch in Liechtenstein der Fall ist (siehe die Ausführungen unter Abschnitt III.), der Staatsgerichtshof selbst über die Frage der Unparteilichkeit seiner Mitglieder entscheiden muss, ist dies grundsätzlich mit den Vorgaben des Art. 6 EMRK konform.²³ Allerdings verlangt der EGMR, dass eine ausreichende Zahl von Ersatzrichtern bereitsteht,²⁴ um über die Befangenheit ihrer Kollegen zu entscheiden, sowie, dass das Gericht begründet, wenn es einem Ablehnungsantrag nicht folgt.²⁵

In *A.K. v. Liechtenstein* hat der EGMR im Übrigen klargestellt, dass es bei Ablehnung mehrerer Richter durch eine Partei nicht angeht, wenn ein Richter hinsichtlich desselben Vorwurfs über die Unbefangenheit der anderen Richter entscheidet.²⁶ Anderes gilt im Falle des Rechtsmissbrauchs, der nach der Judikatur des EGMR bereits dann vorliegt, wenn nur allgemeine und abstrakt formulierte Gründe einer Befangenheit vorgebracht werden.²⁷ Dies ist auch dann der Fall, wenn der Antrag die Gefahr in sich birgt, das Justizsystem eines Staates lahmzulegen.²⁸ Ähnliches judiziert das deutsche Bundesverfassungsgericht, auf das sich der Staatsgerichtshof in StGH 2020/027a²⁹ (dazu näher unter Abschnitt IV.C.5.) beruft, wonach Ablehnungsanträge, die keine Begründung oder lediglich Ausführungen enthalten, die zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet sind, als unzulässig verworfen werden.³⁰ Ähnlich ist die Praxis in der Schweiz, wo zu Art. 30 BV³¹ zwar festgehalten wird, dass grundsätzlich niemand in eigener Sache, u.a. bei Ablehnungsverfahren gegen seine

23 *Schiess Rütimann*, Fn. 21, S. 552.

24 *Schiess Rütimann*, Fn. 21, S. 552 unter Verweis auf EGMR *A.K. v. Liechtenstein*, Nr. 38191/12, 09.07.2015, Rn. 83.

25 *Schiess Rütimann*, Fn. 21, S. 552 unter Verweis auf EGMR *Harain v. Slowakei*, Nr. 58688/1 20.11.2012, Rn. 1.

26 EGMR *A.K. v. Liechtenstein*, Nr. 38191/12, 09.07.2015, Rn. 68 und 78 unter Verweis auf EGMR *Debled v. Belgien*, Rn. 12839/88, 22.09.1994, Rn. 37; siehe auch *Schiess Rütimann*, Fn. 21, S. 551 f.; in diesem Sinne auch EGMR *Mironov v. Russland*, Nr. 58138/09, 06.10.2020, und jüngst EGMR *Sulukidze and Rusulashvili v. Georgien*, Nr. 44681/21 und 17256/22, 29.08.2024.

27 *Schiess Rütimann*, Fn. 21, S. 551 unter Verweis auf EGMR *Debled v. Belgien*, Rn. 37; EGMR *A.K. v. Liechtenstein*, Rn. 78. In diesem Sinne auch EGMR *Doynov v. Bulgarien*, Nr. 27355/22, 01.04.2025, Rn. 58.

28 EGMR *Doynov v. Bulgarien*, Rn. 58.

29 StGH 2020/027a, Erw. 2.9.

30 BVerfG vom 29. Juli 2020, 2 BvC 25/19.

31 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

tungsgerichtshof gelten gemäss Art. 11 Abs. 1 LVG³⁹ die Bestimmungen der Art. 6 bis 10 LVG. Hinsichtlich des verfassungsgerichtlichen Verfahrens sind die Art. 10 und 11 StGHG⁴⁰ anzuwenden.

Gemein haben all diese Bestimmungen, dass zwischen Ausschlussgründen⁴¹ und Ablehnungsgründen unterschieden wird; wobei zu Letzteren auch sonstige Befangenheitsgründe zählen, wie etwa in Art. 7 lit. d LVG,⁴² wonach die Amtsperson abgelehnt werden kann, wenn sich diese mit einer der Parteien in einem Rechts- oder Verwaltungsstreite oder in zu enger Freundschaft oder zu grosser Feindschaft mit einer Partei befindet.⁴³ Art. 11 Abs. 1 StGHG lehnt sich diesbezüglich an Art. 7 LVG an und formuliert in Abs. 1 lit. c StGHG als Auffangtatbestand das Vorliegen von Tatsachen, die den Richter im zu beurteilenden Fall als befangen erscheinen lassen.

Zum Ablehnungsverfahren bestimmt Art. 11 Abs. 2 StGHG lediglich, dass über die entsprechenden Anträge vor der Sitzung der Präsident, sonst der Gerichtshof (und damit der Senat in seiner vollen Mitgliederzahl von fünf Richtern) entscheidet.

Diese rudimentäre Bestimmung wird in der auf Grund der Delegationsnorm des Art. 14 StGHG erlassenen Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes⁴⁴ in ihrem Art. 4 Abs. 2 dahingehend konkretisiert, dass über Ablehnungsanträge gegen einen Richter des Staatsgerichtshofes vor der Sitzung der Vorsitzende, sonst der Gerichtshof entscheidet. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden richtet. In diesem Fall entscheiden die anderen vier Richter. Richtet sich ein nicht offensichtlich unbegründeter Ablehnungsantrag sowohl gegen den Vorsitzenden als auch gegen einen oder mehrere Richter, werden die abgelehnten Richter durch Ersatzrichter nach Massgabe ihrer Amtsdauer ersetzt. Das so ergänzte Richterkollegium, bestehend aus vier Richtern, entscheidet dann

39 Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24 LR 172.020.

40 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32 LR 173.10.

41 Art. 56 GOG; Art. 22 StAG; Art. 6 LVG, Art. 9 LVG (Verwaltungsstrafsachen). Art. 10 Abs. 1 lit. a StGHG verweist auf die Ausschlussgründe des LVG und nennt in Art. 10 Abs. 1 lit. b StGHG als zusätzlichen Ausschlussgrund Fälle, in denen der Richter bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.

42 Für Verwaltungsstrafsachen sieht Art. 10 LVG eine ähnliche Regelung vor.

43 Ähnlich Art. 57 GOG; Art. 23 StAG.

44 Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein vom 4. Februar 2019, LGBl. 2019 Nr. 49 LR 173.101.1 i.d.F. LGBl. 2020 Nr. 238.

über diesen Ablehnungsantrag, Art. 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung ordnet schliesslich an, dass, wenn sich der Staatsgerichtshof nach den vorstehenden Regeln nicht ordnungsgemäss besetzen lässt, dies der Präsident dem Richterauswahlgremium (Art. 96 LV) zur Bestellung eines Ad-hoc-Richters unverzüglich mitzuteilen hat.

Es ist offenkundig, dass die Geschäftsordnung bestrebt ist, den Vorgaben des EGMR aus *A.K. v. Liechtenstein* (siehe oben Abschnitt II.B.) Rechnung zu tragen und diese in das Gerüst des StGHG einzubauen. Es soll demnach kein Richter im Ablehnungsverfahren *Iudex in causa sua* sein. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der österreichische VfGH in einer jüngeren Entscheidung eine Regelung in der öStPO⁴⁵ als verfassungskonform betrachtete, wonach über die Ablehnung eines Richters nach Beginn der Hauptverhandlung das Gericht selbst entscheidet. Der VfGH begründet dies mit der Möglichkeit eines umfassenden Rechtsmittels in Form einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen die getroffene Entscheidung.⁴⁶ Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstandes, dass im Falle einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes gerade kein Rechtsmittel an eine übergeordnete Instanz möglich ist, erscheint die liechtensteinische Rechtslage vor dem Staatsgerichtshof daher als durchaus kohärent.

Anzumerken ist, dass die Institution des Ad-hoc-Richters, wie sie in Art. 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung erwähnt ist, ihre Grundlage in Art. 9 Abs. 3 StGHG findet, wonach für den Fall, dass der Gerichtshof auch unter Beizug eines Ersatzrichters nicht ordnungsgemäss besetzt werden kann, eine Ersatzbestellung vorzunehmen ist.⁴⁷ In der Verfassung selbst ist der Ad-hoc-Richter nicht erwähnt. Zugunsten dieser einerseits im Hinblick auf die Einrichtung eines verbotenen «Ausnahmegerichts» (Art. 33 LV) oder einer «Sonderjustiz» nicht unproblematischen, andererseits aber angesichts der Sachzwänge im Kleinstaat doch unverzichtbaren Institution kann nur dahingehend argumentiert werden, dass die Verfassung die Existenz solcher Ad-hoc-Richter bereits vorgefunden hat und niemals ändern wollte.⁴⁸ Im Hinblick darauf, dass für die Bestellung des Ad-hoc-Richters die Bestimmungen über das Auswahlverfahren (Art. 96 LV) zur Anwendung gelangen

45 § 45 Abs. 1 und 3 sowie § 238 öStPO.

46 VfSlg 20.620/2023, Rn. 118. Dazu auch *Krupitsch*, Fn. 10, S. 285.

47 Zur ordentlichen Gerichtsbarkeit siehe Art. 3 Richterdienstgesetz (RDG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 347 LR 173.02.

48 Siehe dazu näher *Bussjäger, Peter*, Art. 11 LV, Stand: 2. September 2015, in: *Liechtenstein-Institut* (Hrsg.): *Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung*, https://verfassung.li/Art_11, Rz. 31–35.

und dieser daher letztlich vom Landtag gewählt und vom Landesfürsten ernannt wird (Art. 96 Abs. 1 LV), ist zumindest die demokratische Legitimation auch des Ad-hoc-Richters gewahrt.⁴⁹

Die Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes bestimmt in Art. 5 Abs. 1 im Weiteren, dass die Richter sich innerhalb und ausserhalb ihres Amtes so zu verhalten haben, dass das Ansehen des Gerichts, die Würde des Amtes und das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Integrität nicht beeinträchtigt werden.

Zufolge Art. 5 Abs. 2 dürfen die Richter während ihrer Amtszeit Aufträge zur Erstattung von Gutachten zu Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts nur mit dem Einverständnis des Senats annehmen.

In dem vom Staatsgerichtshof am 7. Februar 2022 beschlossenen Verhaltenskodex⁵⁰ werden in Pkt. II Allgemeine Handlungsgrundsätze formuliert, in welchen zur Unparteilichkeit in Unterpunkt 2. u.a. ausgeführt wird:

«Die Richterinnen und Richter sind in ihren Entscheidungen und im Entscheidungsfindungsprozess unvoreingenommen. Sie sorgen dafür, dass ihr gesamtes Verhalten das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit und in diejenige der Gerichtsbarkeit rechtfertigt und stärkt.

Die Richterinnen und Richter üben ihre richterlichen Pflichten ohne Bevorzugung, Vorurteil oder Voreingenommenheit aus. Sie treten in den

49 Eine Erhebung der Staatsgerichtshofkanzlei hat ergeben, dass der Landtag im Jahr 2023 in vier Sitzungen für insgesamt fünf Fälle Ad-hoc-Richter für den Staatsgerichtshof gewählt hat, 2022 in drei Sitzungen für insgesamt sechs Fälle, 2021 in zwei Sitzungen für sechs Fälle, 2020 in vier Sitzungen für 16 Fälle und 2019 in fünf Sitzungen für neun Fälle. Dabei gelangen häufig Ad-hoc-Richter in mehreren Fällen zum Einsatz. Siehe auch *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Gerichtsbarkeit, in: Marxer/Milic/Rochat (Hrsg.), *Das politische System Liechtensteins. Handbuch für Wissenschaft und Praxis*, Baden-Baden 2024, S. 367–394, S. 383. Zur Bestellung der Ad-hoc-Richter siehe auch *ebenda*, S. 380.

50 Verhaltenskodex vom 7. Februar 2022, zugänglich auf der Website des Staatsgerichtshofes <https://stgh.li/verhaltenskodex> (abgerufen am 30. Mai 2025). Mit dem Verhaltenskodex wurde der Empfehlung x von GRECO im vierten Evaluationsbericht von 2020 (siehe Fn. 2) Rechnung getragen (siehe dazu den Umsetzungsbericht vom 21. Juli 2022, Greco RC4(2022)18 <https://rm.coe.int/fourth-evaluation-round-corruption-prevention-in-respect-of-members-of/1680a75030> (abgerufen am 30. Mai 2025), S. 5 f. GRECO nahm die Massnahmen im Wesentlichen zustimmend zur Kenntnis, merkte jedoch ohne Bezugnahme auf konkrete Verhaltenskodices der ordentlichen Gerichte, des Verwaltungsgesichtshofes und des Staatsgerichtshofes an, dass die Beispiele zahlreicher und konkreter sein könnten und regte eine zukünftige Weiterentwicklung an (S. 6, Rz. 25).

handen sein oder auf äussere Gegebenheiten zurückzuführen sein. Andererseits muss es sich um Umstände handeln, die den berechtigten Anschein einer Befangenheit oder die Gefahr einer Voreingenommenheit hervorrufen können. Das Misstrauen muss in objektiver Weise gerechtfertigt sein. Subjektive Befürchtungen der Verfahrenspartei allein reichen nicht aus.⁵⁴

Es ist somit dann zugunsten der Ablehnung zu entscheiden, wenn sachliche Gründe vorliegen, die an der richterlichen Unbefangenheit vernünftigerweise Zweifel entstehen lassen. Dabei sind die gesamten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Das Ablehnungsverfahren soll eine objektive Prüfung der Rechtssache durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht gewährleisten. Es sollte aber nicht missbraucht werden.⁵⁵

B. Besonderheiten des Kleinstaats

Der von einer sehr kleinen Bevölkerungszahl geprägte Kleinstaat stellt insbesondere für den äusseren Anschein der Unparteilichkeit des Gerichtes eine besondere Herausforderung dar. Innerhalb der Gerichtsbarkeit sind sich sämtliche Richter persönlich mehr oder weniger gut bekannt. Ihre Expertise wird auch von der Regierung immer wieder in Arbeitsgruppen gesucht. Einheimische Juristen kennen sich auf Grund der kleinen Verhältnisse mitunter schon seit ihrer gemeinsamen Schulzeit. Auch gesellschaftlich sind Netzwerke und persönliche Bekanntschaften intensiv. Vor diesem Hintergrund ist es einerseits nicht leicht, Unbefangenheit zu wahren, andererseits kann eine extensive Interpretation der massgeblichen Bestimmungen über die Befangenheit den Justizapparat geradezu lahmlegen. Daher ist umsichtig vorzugehen.

Die im Folgenden dargelegten Ausprägungen der Befangenheit sind in erster Linie hinsichtlich des Pkt. 3. «Persönliche Beziehungen zu Verfahrensparteien», aber auch des Pkt. 4 betreffend «Vor- und Mehrfachbefassung» im Hinblick auf den Kleinstaat neuralgisch, während die Pkt. 1 und 2 für grössere wie für kleinere Jurisdiktionen in gleicher Weise relevant sind.

54 Vgl. *Wille, Tobias Michael*, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS 43, Diss. Zürich, Schaan 2007, S. 272 mit weiteren Nachweisen. Ebenso genügt es nicht, wenn sich ein Richter subjektiv als befangen erachtet, sofern dies objektiv nicht der Fall ist (StGH 2016/017, Erw. 3; StGH 2015/092, Erw. 3.1; StGH 2015/072, Erw. 2.2.1).

55 StGH 2016/017, Erw. 3; StGH 2015/092, Erw. 3.1; StGH 2015/072, Erw. 2.2.1.

C. Ausprägungen der Befangenheit in der Spruchpraxis

Befangenheit kann sich in verschiedenen Ausprägungen manifestieren, etwa in bestimmten Äusserungen wie auch der Verfahrensführung, auf welche zunächst eingegangen wird.

1. Verfahrensmängel

Verfahrensmängel können Befangenheit indizieren.⁵⁶ Allerdings steht im Regelfall erst nach der letztinstanzlichen Entscheidung fest, ob solche Verfahrensmängel stattgefunden haben und inwieweit diese entscheidungsrelevant waren. Die Kontrolle des Verfahrensmangels im Hauptverfahren im Rahmen eines von einer Verfahrenspartei angestrebten Ablehnungsverfahrens führt dazu, dass dieselbe richterliche Entscheidung, etwa die Ablehnung eines Beweisanbots, in zwei parallelen Verfahren kontrolliert wird. Der Staatsgerichtshof hat dazu judiziert, dass das Ablehnungsverfahren nicht dazu missbraucht werden darf, ein paralleles Verfahren zur inhaltlichen Bekämpfung einer gegenüber dem Prozesstandpunkt ungünstigen Entscheidung durchzuziehen.⁵⁷ Ob Verfahrensmängel stattgefunden haben und ob die getroffene inhaltliche Entscheidung auf Grund dieser Verfahrensmängel oder auch einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung zu revidieren ist, ist demnach grundsätzlich Sache der zuständigen Rechtsmittelinstanzen. Nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes genügen daher blosse Verfahrensfehler in der Regel nicht, um die Befangenheit eines Richters zu begründen. Meist können selbst willkürliche Entscheidungen für sich allein noch keine Befangenheit gegenüber der dadurch benachteiligten Partei begründen.⁵⁸ Auch in der österreichischen Judikatur wird davon ausgegangen, dass blosse Verfahrensfehler für sich ohne Hinzutreten weiterer begründeter Umstände noch keine Befangenheit begründen.⁵⁹

2. Äusserungen

In StGH 2024/074 ging es um Äusserungen der zuständigen Landrichterin in der Urteilsbegründung, die von der beschwerdeführenden Partei

56 StGH 2024/074, Erw. 2.7.

57 StGH 2024/074, Erw. 2.7.

58 StGH 2024/074, Erw. 2.7; StGH 2022/063, Erw. 3.3.3; StGH 2015/072, Erw. 1.1.3; StGH 2014/083, Erw. 5.2.3; StGH 2010/081, Erw. 2.3.

59 Siehe etwa VwGH 31.05.2017, Ra 2017/22/0044 u.v.a.

als Ausdruck ihrer Befangenheit betrachtet wurden. Der Staatsgerichtshof erachtete die Ausführungen, dass der Prozessstandpunkt einer Partei «an den Haaren herbeigezogen ist», als eine «scharfe Aussage», die für sich aber keine Befangenheit indiziere. Wenn ein Richter auf der Grundlage seiner Sachverhaltsermittlungen ein Vorbringen als im Ergebnis unvertretbar erachte, sei auch eine deutliche Ausdrucksweise gerechtfertigt. Ausserdem sei zu beachten, dass die Aussage auf den Prozessstandpunkt der Parteien bezogen war und keine abwertende Meinung gegenüber ihnen selbst zum Ausdruck brachte.

Die Verwendung des Wortes «stossend» in der Beweiswürdigung betrachtete der Staatsgerichtshof ebenfalls als kein Indiz einer Befangenheit. Es lasse sich darüber diskutieren, ob im Rahmen der Beweiswürdigung die Verwendung des Begriffs passend sei, denn tatsächlich werde das Wort «stossend» in der Regel dann verwendet, wenn es um die Wertung des Entscheidungsergebnisses als solches gehe. Indessen sei die Entscheidung über einen Ablehnungsantrag nicht der Ort, darüber zu diskutieren, ob mit einem Begriff eine Beweiswürdigung angemessen begründet wird oder nicht. Eine Voreingenommenheit oder eine Verletzung in ihrem Gerechtigkeitsempfinden bringt die Richterin nach Auffassung des Staatsgerichtshofes damit jedenfalls nicht zum Ausdruck, zumal die Beweiswürdigung, worauf die Beschwerdegegner zutreffend hinweisen, umfassend begründet wird. Auch eine pointierte Wortwahl sei für sich kein Ausdruck der Befangenheit.

In ähnlicher Hinsicht qualifizierte der Senat des Staatsgerichtshofes die Aussage in einem Urteil (des Staatsgerichtshofes selbst), in welcher bestimmte Ausführungen einer Partei als «polemisch» bezeichnet wurden, nicht als Ausdruck der Befangenheit der beteiligten Richter.⁶⁰ Diese Auffassung wurde dahingehend begründet, dass der Staatsgerichtshof damit auf die Unsachlichkeit des im seinerzeitigen Verfahren vom Antragsteller und damaligen Beschwerdeführer geäusserten Vorwurfs, dass die Gerichtsinstanzen zum Kollaborateur des Beschwerdegegners würden, antwortete. Dies unterstreicht, dass gerade derartige Äusserungen jeweils in ihrem Kontext gesehen werden müssen.

Von diesen Fällen abgesehen, werden Meinungen eines Richters, die in einer wissenschaftlichen Publikation kundgetan werden, in aller Regel keine Befangenheit auslösen, ausser es liegt ein konkreter Bezug zu den

60 StGH 2020/076a, Erw. 2.5.3.

Verfahrensparteien oder zum Beschwerdefall vor.⁶¹ Bei Gutachtenserstattungen⁶² sowie bei Äusserungen in Social Media⁶³ hat der Richter allerdings die Geschäftsordnung, bzw. den Verhaltenskodex des Staatsgerichtshofes zu beachten.

3. Persönliche Nahebeziehungen zu Verfahrensbeteiligten

Im Kleinstaat bilden persönliche Nahebeziehungen von Richtern und Verfahrensbeteiligten ein noch grösseres Problem als in anderen Jurisdiktionen. Der Staatsgerichtshof legt hier einen grosszügigeren Massstab an. Bei der Beurteilung der Befangenheit ist zwischen Kollegialorganen und Einzelrichterentscheidungen zu differenzieren, da einem Richterkollegium «eine gewisse Ausgleichsfunktion zukommen» kann.⁶⁴ Auf die demgegenüber kritischere Rechtsprechung des EGMR (siehe oben Abschnitt II.A.) bleibt hinzuweisen.

Ein Ablehnungsgrund besteht gemäss Art. 57 lit. a GOG im Übrigen nur bei einer engen Freundschaft («wenn zu einer Partei oder einem Verfahrensbeteiligten eine enge Freundschaft, eine persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht»).

Dies gilt im Grundsatz auch in Schiedsverfahren, wie sich aus StGH 2018/071 ergibt.⁶⁵ Der Staatsgerichtshof beruft sich dabei auch auf die Judikatur des öOGH, der bei der Befangenheit von Schiedsrichtern zwar die Gründe für die Ablehnung staatlicher Richter als Richtlinien heranzieht, dies aber «unter spezieller Berücksichtigung der Besonderheiten der

61 Siehe dazu auch *T. Wille*, Fn. 54, S. 394 Rn. 73.

62 Siehe dazu Art. 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes, wonach die Richter während ihrer Amtszeit Aufträge zur Erstattung von Gutachten zu Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts nur mit dem Einverständnis des Senats annehmen dürfen.

63 Siehe dazu Pkt. II.7 letzter Absatz des Verhaltenskodexes, wonach die Richterinnen und Richter bei der Teilnahme an sozialen Netzwerken darauf achten, dass nicht Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität aufkommen oder das Ansehen des Gerichts gefährdet wird.

64 StGH 2009/065, Erw. 4 unter Verweis auf *Kiener, Regula*, Richterliche Unabhängigkeit – Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, Habil., Bern 2001, S. 75.

65 Siehe dazu auch *Hoch, Hilmar*, Schiedsgerichtsbarkeit und Grundrechte, in: Schumacher/Zimmermann (Hrsg.), 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Der Einfluss der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auf Wirtschaft und Finanz, Wien 2022, S. 269–287, S. 281.

Schiedsgerichtsbarkeit».⁶⁶ Ähnliches judiziert das schweizerische Bundesgericht. Danach sind Kontakte von Personen, die im Bereich der privaten Schiedsgerichtsbarkeit tätig sind,

«häufiger und durch wirtschaftliche oder berufliche Erfordernisse bedingt, so dass sie nicht ohne weiteres als Ablehnungsgrund betrachtet werden dürfen (...). Es wurde sogar entschieden, dass ein freundschaftliches Verhältnis (Duzen und gegenseitige Empfehlungen) zwischen einem Schiedsrichter und einem Anwalt einer der Parteien grundsätzlich nicht ausreicht, um einen Ablehnungsgrund zu begründen (...).»⁶⁷

Was den Begriff des Verfahrensbeteiligten selbst betrifft, so hat der Staatsgerichtshof in StGH 2024/100P in einer Senatsbeschwerde gegen einen Präsidialbeschluss festgehalten, dass eine Schwägerschaft eines Richters zu einer Zeugin in einem Untersuchungskomplex gegen bestimmte Beschuldigte diese Zeugin noch nicht zu einer Verfahrensbeteiligten macht, zumal sie im konkreten Verfahren gar keine Rolle spielte.

4. Vorbefassung und Mehrfachbefassung

Eine Vorbefassung eines Richters liegt vor, wenn dieser neben dem eigentlichen Hauptverfahren weitere parallele Verfahren zum Beispiel über die Frage der Gewährung von Verfahrenshilfe zu führen hat.⁶⁸ Von einer Mehrfachbefassung wird hingegen dann gesprochen, wenn ein Richter etwa in der gleichen Rechtssache im Zusammenhang mit der Aufhebung und Zurückverweisung einer Entscheidung im Instanzenzug mehrmals mit der gleichen Rechtssache befasst ist.⁶⁹

Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes begründet der Umstand, dass ein Richter im Beschwerdefall vorher zum Nachteil der Partei entschieden hat, in der Regel keine Befangenheit.⁷⁰ Es stellt auch noch keinen Ablehnungsgrund dar, wenn der betroffene Richter in der Vergangenheit für

66 öOGH 5.8.2014, 18 ONc 2/14k.

67 BGE 129 III 445 E. 4.2.2.2, S. 466. Übersetzt aus dem französischsprachigen Original mit Hilfe von DeepL.

68 T. Wille, Fn. 54, S. 392; siehe auch StGH 2013/198, Erw. 2.2. In der Schweizer Praxis wird die Unterscheidung zwischen Vor- und Mehrfachbefassung hingegen nicht getroffen und beide Konstellationen entweder als Vor- oder Mehrfachbefassung betrachtet (Steinmann/Schindler/Wyss, Fn. 9, Rn. 38).

69 T. Wille, Fn. 54, S. 390; siehe auch StGH 2009/4, Erw. 2.3.

70 StGH 2013/096, Erw. 2.2; StGH 2010/081, Erw. 2.3; StGH 2007/108, Erw. 2.2.

die Partei ungünstige Entscheidungen getroffen hat.⁷¹ Dies bedeutete im konkreten Fall, dass keine Befangenheit allein dadurch indiziert wird, dass beispielsweise Mitglieder des entscheidenden Senats auch über den Rekurs gegen die Abweisung des Verfahrenshilfeantrags im Vorstellungsverfahren bzw. im Berufungsverfahren entschieden haben.⁷² Anderes gilt (selbstverständlich) dann, wenn ein Richter in derselben Angelegenheit bereits in einer unterinstanzlichen Entscheidung befasst war.⁷³

Von dieser Unzulässigkeit der Mitwirkung eines Richters in einer Rechtsmittelentscheidung über eine von ihm getroffene Entscheidung bildet die Praxis des Staatsgerichtshofes freilich die Ausnahme. Art. 44 Abs. 3 StGHG ermöglicht nämlich, dass in der Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidenten des Staatsgerichtshofes dieser dem erkennenden Senat angehört.⁷⁴ Der Staatsgerichtshof erblickt darin – es geht nicht um die Ablehnung eines Richters, siehe dazu die Ausführungen unter Abschnitt III. – offenkundig keinen Verstoss gegen Art. 6 EMRK.⁷⁵ Er beruft sich dazu auf die Praxis des deutschen Bundesverfassungsgerichts⁷⁶ zu § 18 Abs. 1 Z. 2 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG), den er als Rezeptionsvorlage des Art. 10 Abs. 1 lit. b StGHG betrachtet.⁷⁷

Eine besondere Konstellation lag folgender Entscheidung des öOGH zugrunde: Ein Richter des OGH war Mitglied eines Senats, der eine Nichtigkeitsbeschwerde eines Beschuldigten gegen ein Strafurteil verworfen hatte. Dieses Urteil hatte der Rechtsanwalt des Beschuldigten heftig kritisiert. Er wurde dafür von der zuständigen Behörde der Rechtsanwaltskammer disziplinarisch verurteilt. Der Richter hatte in einem Senat des OGH über ein Rechtsmittel des Disziplinaranwalts gegen die Disziplinarstrafe zu entscheiden. Der öOGH ging nicht vom Vorliegen von Gründen i.S. des § 43 Abs. 1 Z. 3 öStPO aus, die an der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Richters zweifeln liessen.⁷⁸ Er begründete dies damit, dass

71 StGH 2016/067, Erw. 2.4; StGH 2016/052, Erw. 2.2.2; StGH 2015/072, Erw. 1.1.3.

72 StGH 2013/198, Erw. 2.3.

73 Siehe dazu auch *T. Wille*, Fn. 54, S. 392.

74 Dies wurde seit Inkrafttreten des neuen StGHG 2003 so praktiziert, jedoch mit Ausnahme der Entscheidung über Ablehnungsverfahren, siehe dazu auch *T. Wille*, Fn. 54, S. 301.

75 Auch die Venedig-Kommission (siehe Fn. 10, Rn. 57) «concluded that neither Art. 6 § 1 nor Art. 2 of Protocol no. 7 of the European Convention on Human Rights requires that appeals be heard by an entirely separate court.»

76 Siehe dazu StGH 2014/139, Erw. 1.2.

77 Dazu näher StGH 2014/139, Er. 1.2.

78 OGH 08.02.2017, 12 Ns 2/17s.

«solche Gründe bei abfälligen oder abwertenden Äußerungen einer Prozesspartei oder eines Vertreters gegenüber einer Entscheidung eines Gerichts, nicht anders als bei solchen Verbalattacken gegen einen Richter selbst, nicht vorliegen, weil es andernfalls der Parteienwillkür unterläge, einen Ausschlussgrund zu schaffen (vgl Lässig, WK-StPO § 43 Rz 15).»⁷⁹

5. Missbräuchlich vorgebrachte Ablehnungsanträge

In dem StGH 2020/027a zugrunde gelegenen Verfahren hatte die Beschwerdeführerin eine Reihe von Ablehnungsanträgen gegen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Staatsgerichtshofes gestellt, die insgesamt die Funktionsfähigkeit des Gerichtes lahmzulegen drohten.

Der Staatsgerichtshof hielt fest, dass das Ablehnungsverfahren nicht missbraucht werden darf.⁸⁰ Demnach sind «geradezu routinemässig gestellte, offensichtlich unhaltbare Ablehnungsanträge als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren».⁸¹

Ein rechtsmissbräuchliches bzw. widersprüchliches oder gar mutwilliges Verhalten eines Beschwerdeführers verstösst nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zudem gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und verdient keinen Rechtsschutz.⁸² Das Rechtsmissbrauchsverbot verbietet dabei insbesondere die zweckwidrige Inanspruchnahme von Rechtsschutz. Rechtsmissbräuchlichkeit ist allerdings nicht leichthin anzunehmen, sondern muss sich offenkundig äussern.⁸³

Der Staatsgerichtshof räumte ein, dass es aus der Sicht eines Beschwerdeführers legitim ist, die Rechtskonformität einer bestimmten verfahrensmässigen Vorgehensweise eines Gerichts zu hinterfragen und in Zweifel

79 OGH 08.02.2017, 12 Ns 2/17s.

80 StGH 2020/027a, Erw.2.4 unter Verweis auf StGH 2016/017, Erw. 3; StGH 2015/092, Erw. 3.1; StGH2015/072, Erw. 2.2.1.

81 StGH 2018/081, Erw. 1.1; StGH 2017/205, Erw. 1.1; StGH 2017/199, Erw. 1.1; StGH 2014/117, Erw. 1.1, und StGH 2009/155, Erw. 4; siehe dazu auch *T. Wille*, Fn. 54, S. 401, Rn. 82 mit weiteren Nachweisen.

82 Siehe StGH 2013/140, Erw. 1.3; StGH 2013/132, Erw.1.3; vgl. dazu auch StGH 2008/117, Erw. 1.2 ff.; StGH 2012/164, Erw. 3 ff.; StGH 2012/167, Erw. 4 ff.; siehe zu dieser Sachentscheidungsvoraussetzung auch *T. Wille*, Fn. 54, S. 526 ff. und *Höfling, Wolfram*, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, LPS 36, Schaan 2003, S. 106 f.

83 Der Staatsgerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auf *Kley, Andreas*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Vaduz 1998, S. 240 mit Rechtsprechungshinweisen; vgl. auch *Höfling*, Fn. 82, S. 107.

zu ziehen. Bei prozessualen Vorgängen vor dem Staatsgerichtshof kommt hinzu, dass keine weitere gerichtliche Instanz die Rechtskonformität einer Entscheidung, wie etwa hinsichtlich der Gerichtsbesetzung prüfen kann. Ein Beschwerdeführer, der deren Rechtskonformität anzweifelt, kann daher gegen die Entscheidung des Staatsgerichtshofes kein weiteres Rechtsmittel im nationalen Bereich ergreifen.

Im konkreten Fall hatte die Beschwerdeführerin die Verwirklichung ihres Anspruches auf eine Entscheidung des Senats des Staatsgerichtshofes durch fortgesetzte Ablehnungsanträge unterlaufen, was dazu führte, dass auch die letzte im Amt befindliche liechtensteinische Ersatzrichterin nicht mehr hätte entscheiden können. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes konnte nicht mehr von einem legitimen Rechtsschutzinteresse gesprochen werden. Indem die Beschwerdeführerin gegenüber den anderen Ersatzrichtern dieselben Befangenheitsgründe geltend gemacht hatte wie gegenüber dem vorsitzenden Ersatzrichter und diese ausschliesslich darauf gründeten, dass sie eine Zuständigkeit wahrgenommen haben, welche ihnen das StGHG und die Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes auferlegt, sei deutlich geworden, dass es sich im Sinne der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch um eine routinemässige Stellung offensichtlich unhaltbarer Ablehnungsanträge handelt, die ebenfalls Rechtsmissbräuchlichkeit begründen.⁸⁴

Der Staatsgerichtshof hielt weiters fest, dass unter diesen Voraussetzungen ein Verfahren faktisch zum paradoxen Stillstand verkommen würde, wenn eine Partei fortlaufend den jeweils zuständigen Richter für die Entscheidung über die Ablehnung wiederum ablehnt und der abgelehnte Richter diesfalls nicht an der Entscheidung über die Ablehnung mitwirken dürfte. Dies könne nur dadurch vermieden werden, dass bei derartiger missbräuchlicher Ausnutzung des Ablehnungsrechts doch der für die Entscheidung an sich abgelehnte Richter zur Entscheidung befugt ist.⁸⁵ Mit dieser Rechtsprechung hat der Staatsgerichtshof eine im Interesse eines funktionsfähigen Rechtsschutzsystems wichtige Klarstellung getroffen.

84 StGH 2020/027a, Erw. 2.7 mit Verweis auf EGMR *Debled v. Belgien*, Nr. 13839/88, 22.09.1994, zitiert in der Entscheidung EGMR *A.K. v. Liechtenstein*, Nr. 38191/12, 09.07.2015; *Schiess Rütimann*, Fn. 21.

85 StGH 2020/027a, Erw. 2.8 mit Verweis auf *Hagen*, Fn. 37, Rz. 3.41 mit weiteren Verweisen; siehe auch die Beispielfälle StGH 2018/062; StGH 2018/139, Erw. 1.1; StGH 2018/048, Erw. 1.1; StGH 2018/081, Erw. 1.1; StGH 2017/205, Erw. 1.1; StGH 2017/199, Erw. 1.1; StGH 2012/167, Erw. 4 ff.

V. Resümee

Die richterliche Unbefangenheit steht im Kleinstaat vor besonderen Herausforderungen, die durch persönliche Nahebeziehungen und häufige Vor- und Mehrfachbefassungen bedingt sind. Dazu kommen aber auch die sonstigen Ansprüche, welche an die richterliche Unparteilichkeit zu stellen sind.

Die Judikatur des Staatsgerichtshofes bemüht sich, einen praktikablen Weg zu weisen, der einerseits der kleinstaatlichen Situation Rechnung trägt, andererseits tragende Grundsätze eines fairen Verfahrens wahrt. Der Staatsgerichtshof kann in diesem Zusammenhang auf eine in der Tendenz kleinstaatensfreundliche Judikatur des EGMR verweisen, welche diese pragmatische Vorgehensweise grundsätzlich stützt. Ebenso ist auch die Rechtsprechung der anderen deutschsprachigen Verfassungs- bzw. Höchstgerichte zu berücksichtigen, die insbesondere in Fragen des Rechtsmissbrauchs pragmatisch vorgehen. Freilich befinden sich die Dinge in Fluss: Die Aktivitäten von GRECO und andere Phänomene internationalen *soft laws*,⁸⁶ die darauf abzielen, Interessenkonflikte in der Gerichtsbarkeit nach Möglichkeiten zu verhindern, sind wichtig, bringen aber für die europäischen Kleinstaaten, so auch für Liechtenstein, weitere Herausforderungen. Die Entwicklung ist daher in keiner Weise abgeschlossen.

86 Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an die Venedig-Kommission, siehe dazu z.B. den Amicus-Curiae-Brief in Fn. 10. Siehe auch den Beitrag von *Lorenz Langer* in diesem Band.

